

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902**

57 (27.2.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten  
Kammer. 42. öffentliche Sitzung

# Badischer Landtag.

## Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

### 42. öffentliche Sitzung

am Dienstag den 25. Februar 1902.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Freytag v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch, Ministerialrath Dr. Trejzer, Ministerialrath Dr. Böhm.

Präsident Günner eröffnet die Sitzung um 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Der Sekretär verliest die Eingänge.

Abg. Dörfcher berichtet namens der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902 und 1903, Ausgabebudget IX: Kultus.

Zum Ordentlichen Etat der Ausgabe

#### I. Katholischer Kultus.

##### § 1. Dotation des Erzbisthums

Demerkt der Berichterstatter:

Die staatliche Leistung für den Erzbischöflichen Tisch besteht in Geld und weiter in einer an Stelle der Naturalkompetenz zu gewährenden Geldvergütung, welche jeweils nach dem Durchschnitt der Naturalienpreise der der Budgetaufstellung vorausgegangenen letzten zwei Jahre bemessen wird. Dadurch ist für die jetzige Budgetperiode eine mäßige Erhöhung des bisherigen Betrages bedingt.

Die Leistung für das Domkapitel bestand bisher gleichfalls theils in einem festen Geldbetrag, theils in einer wie oben zu berechnenden Geldvergütung an Stelle der Naturalkompetenz. Im gegenwärtigen Budget erscheint unter h nur eine einzige Geldanforderung im Betrage von M. 44 114,28, während im Budget für 1900/1901 neben der festen Summe von M. 16 628,57 eine Naturalienvergütung in Höhe von 18 489,97 M., insgesamt also eine Leistung von M. 35 118,54 aufgenommen war. Dies beruht auf einer zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Domkapitel getroffenen Vereinbarung, wonach an Stelle der bisherigen Geldkompetenz und der Naturalienvergütung künftig bis auf Weiteres die jährliche Beträge gewährt werden sollen, die — entsprechend den geänderten Zeit- und Werthverhältnissen

und der Stellung der Mitglieder des Domkapitels — etwas höher als die seitherigen Leistungen bemessen wurden. Der Mehraufwand gegenüber dem Budgetsatz für 1901 beträgt M. 8 995,74.

Das Domkapitel richtete eine Vorstellung an die Großh. Regierung, in der es um eine den veränderten Werthverhältnissen, insbesondere dem Sinken des Werths der Naturalienbezüge angepaßte Erhöhung seiner Bezüge nachsuchte. Es schlug nun nach der Mittheilung der Großh. Regierung eine Regelung dahin vor, daß unter Verzicht auf die Naturalienvergütung für je 1 Gulden der auf die Staatskasse übernommenen Leistungen für den Domdekan und den 2. bis 6. Domkapitular entsprechend dem gesunkenen Geldwerth 3 M. berechnet werden soll, während das Einkommen der ersten Domkapitulars im Verhältnis zu den Bezügen der übrigen Domkapitulare wie 23 : 18 zu bemessen wäre. Von der so gefundenen Zahl für den ersten Domkapitular hätte dann nur der Ertrag aus der alten Münsterpfarrpfünde, die ihm schon von jeher zukommt, mit M. 3500 in Abzug zu kommen. Die Großh. Regierung hat nun in der Erwägung, daß in der That die Einkommensverhältnisse des Domdekans und der Domkapitulare bei den geänderten Zeit- und Werthverhältnissen den Bedürfnissen, wie der Stellung dieser Mitglieder der obersten katholischen Kirchenbehörde nicht mehr entsprechen, und aus naheliegenden Gründen eine Verwendung von Mitteln der Allgemeinen Kirchensteuer zur Aufbesserung des Dienst-einkommens der höheren Geistlichkeit vermieden werden will, die Allerhöchste Genehmigung dazu in Antrag gebracht, daß mit Wirkung vom 1. Jan. 1902 ab bis auf Weiteres unter Wegfall der bisher gewährten Naturalienvergütungen das aus der Staatskasse fließende Einkommen der Domkapitulare wie folgt festgesetzt werde:

- für den Domdekan auf jährlich . . . . . 10 000 M.
- für den ersten Domkapitular auf . . . . . 3 000 M.
- für den zweiten, dritten, vierten fünften und sechsten Domkapitular auf je . . . . . 5 400 M.

Die erbetene Genehmigung ist mit höchster Staatsministerialentschließung vom 14. September v. J. erteilt und hievon dem Erzbischöflichen Domkapitel mit dem Hinweis, darauf Eröffnung gemacht worden, daß durch die

gierung  
Gemeinheit  
das vierte  
Stgeberische

ist, da sie  
ren erhalte.

298 gegen

tion unter-  
von sechs  
00 Francs  
n zwei bis  
mission  
bstimmung  
ungser.

Kammer, die  
5 Jahre zu  
hre Partei-  
logistisches  
Es sei nun  
nicht zu  
chtung auf-  
brige Wan-  
Die konse-  
schluß als  
zu fügen.  
eige keine  
und repu-  
erung eine  
eine tiefere  
en Regimes  
ren werde.  
schluß, der  
noch dem  
für sicher,

des Ver-  
im Jahre  
ahre. Im  
1899 auf  
hr brachte  
wunderern,  
nen auf  
die Zahl  
jahre nur  
hat. Die-  
der letzten  
ritische  
utterland  
etrag im  
st zu be-  
derungs-  
lehrt hat,  
ländische  
bevorzugte  
Sta-  
und etwa  
n. Unter  
theil der  
1901 auf  
ndigung  
ung der  
Aus die-  
jahre für  
stehungs-

März.  
challis  
erals  
treffende  
ichtigstel-  
n. Das  
i Borfig  
onstanti-  
ie Zuad  
velche in  
ist des  
estungs-  
e, einem  
. Di-  
land des  
wurde  
erbannt.

hiernach gutgeheißene freiwillige und widerrufliche Erhöhung des Einkommens der Mitglieder des Domkapitels eine Veränderung der bisherigen Rechtslage nicht stattfindende, insbesondere keinerlei rechtliche Verpflichtung des Staats zur Nachdotirung anerkannt werden solle.

Indem hiernach die Großh. Regierung die Anforderung für den Domdekan und den Zuschuß für den ersten Domkapitular etwas ermäßigte, behielt sie sich vor, falls in Zukunft dauernd gesteigerte Naturalpreise eine weitere Erhöhung der staatlichen Geldleistung für das Domkapitel billig erscheinen ließen, solche im Voranschlag in Anforderung zu bringen.

Dieser Erklärung der Großh. Regierung gegenüber wurde in der Kommission darauf hingewiesen, daß das Sinken der Naturalienvergütungen und die dadurch eingetretene Ermäßigung des Einkommens des Domdekans und des 2. bis 6. Domkapitulars mit als ein Grund für die nun beabsichtigte Neuregelung der Bezüge des Domkapitels angeführt sei, während auf der anderen Seite für den Fall des Steigens der Naturalpreise eine weitere Erhöhung der jetzt angeforderten staatlichen Geldleistung vorbehalten geblieben sei. Die Großh. Regierung wolle also mit staatlichen Mitteln ausgleichen, was beim Festhalten an der Bestimmung der Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 dem Domdekan und dem 2. bis 6. Domkapitular wegen des Sinkens der Naturalienpreise entgehe, wogegen das Domkapitel auf eine etwa beim Steigen dieser Preise sich ergebende Erhöhung seiner Bezüge über die jetzt fixirten Beträge hinaus nicht verzichtet habe.

Da indessen allerseits anerkannt wurde, daß die im Budget vorgeesehenen Beträge nicht als zu hoch anzusehen seien, und da die jetzt vorgeschlagene Erhöhung über die sich aus der Dotationsurkunde ergebende und nach dem Stande der Naturalienpreise der Jahre 1898/1900 zu berechnende Summe hinaus ausdrücklich nur als eine freiwillige und widerrufliche bezeichnet wurde, welche eine Veränderung der Rechtslage nicht herbeiführe und insbesondere die Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung des Staates zur Nachdotirung nicht enthalte, hat die Kommission beschloffen, die Erhöhung als lediglich im Wege budgetmäßiger Bewilligung erfolgt, nicht zu beanstanden.

#### § 2. Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag.

Es soll je ein Revisionsvorstand (E. 2), Revisor (F. 3) und Expeditorassistent (G. 5) zur etatmäßigen Anstellung kommen. Auch das nicht etatmäßige Personal soll eine mäßige Verstärkung erfahren. Die Kommission hat die dadurch an den Staat herantretende Mehrbelastung nicht beanstandet.

Unter D.-Z. 6 des Spezialvoranschlags: „Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse“ erscheint neben den beiden sich aus dem bisherigen Artikel 6 der Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat wegen Betheiligung des Staates am Aufwand für den Oberstiftungsrath (Anl. 8 zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890/91) ergebenden Posten ein neuer dritter Posten in Höhe von M. 2585.79. Derselbe beruht auf einem am 19. bezw. 31. Dezember 1900 zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariate zu Stande gekommenen Nachtrage zu der erwähnten Vereinbarung. Bestimmend hierfür war der Gedanke, daß Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1900, die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge betreffend, auf die Beamten der katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung Anwendung finden, und der Beamtenwitwenkasse für den durch die Aufhebung der bisher von den betreffenden Beamten selbst entrichteten Beiträge ersparenden Ausfall an Einnahmen

mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an eine Entschädigung aus denjenigen Kassen zufließen solle, aus welchen die beitragspflichtigen Beamten ihr Dienstfeinkommen bezogen. Diese Entschädigung wurde auf sechs Zehntel der nach bisheriger Vorschrift zu entrichtenden Witwenkassenbeiträge bemessen. Der Nachtrag selbst ist aus Anlage 8 Seite 172 ersichtlich.

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob im Hinblick auf Absatz 4 des Artikel 17 des Etatgesetzes die den Nachtrag enthaltende Vereinbarung als zulässig angesehen werden könnte. In Satz 1 der genannten Bestimmung sind die Verhältnisse der Beamten kirchlicher Vermögensverwaltungen hinsichtlich der Versorgungsgehälte ihrer Hinterbliebenen geregelt. Die Vereinbarung von 1890 enthielt die im Etatgesetz enthaltenen näheren Festsetzungen. Indessen sollen nach dem zweiten Satze des Absatz 4 des Artikel 17 die Bestimmungen im ersten Satze nur insoweit gelten, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemein kirchliche Bedürfnisse mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt. Ein solches Gesetz ist am 18. Juni 1892 erlassen worden und stehen daher Leistungen der Staatskasse zur Bestreitung der erwähnten Versorgungsgehälte nicht mehr im Einklang mit Artikel 17 des Etatgesetzes. Das wurde bereits in der dem Landtage 1899/1900 vorgelegten Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 22. November 1899 unter III hervorgehoben. Der Denkschrift waren Schreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts beigelegt, wornach beide Ministerien damals der Ansicht waren, daß nach Lage der damaligen Verhältnisse der beiden Landeskirchen auch nach Einführung der allgemeinen Kirchensteuer eine Uebernahme der bisher von der Staatskasse getragenen betreffenden Lasten auf die Kirchenkassen in absehbarer Zeit nicht zu verwirklichen werde. Da also die Einstellung der bezüglichen staatlichen Leistungen nicht wohl angängig erschien, wurde erwohnt, ob nicht durch Aufhebung der Bestimmung in Satz 2 des Absatz 4 von Artikel 17 des Etatgesetzes der Wortlaut des Gesetzes mit der wirklichen Sachlage in Uebereinstimmung zu bringen sei. Die beiden Ministerien hielten diese Gesetzesänderung nicht für so wichtig und dringlich, daß deshalb eine besondere Gesetzesvorlage zu machen sei, weil ja die Landstände bei Berathung der betreffenden Anforderungen im Budget jeweils Gelegenheit hätten, ihre Zustimmung zur Aufrechterhaltung des bisherigen auf der Vereinbarung von 1890 beruhenden Zustandes zu geben oder zu versagen. Die Zweite Kammer schloß sich auf Antrag der Budgetkommission dieser Ermüdung an und glaubte auch nicht auf eine formale Aenderung der gesetzlichen Bestimmung drängen zu sollen, da gelegentlich anderer Revisionen geschehen könne.

Die Kommission hat keinen Anlaß, von dieser Bescheidung abzugehen. Die Verhältnisse haben sich seit der letzten Landtage allerdings insofern geändert, als nunmehr die römisch-katholische Kirche die allgemeine Kirchensteuer tatsächlich eingeführt hat, und als dem neu vereinbarten Nachtrag zu jener Vereinbarung von 1890 die Staatskasse noch weiter belastet werden soll. Allein die Erträge der allgemeinen Kirchensteuer werden auch in der römisch-katholischen Kirche schon für andere wichtige Zwecke in Anspruch genommen und können nach den dermaligen Verhältnissen nicht auch noch zur Deckung der zur Bestreitung der Versorgungsgehälte erforderlichen, bisher aus der Staatskasse geflossenen Summen herangezogen werden. Und der Nachtrag ist lediglich ein Ausfluß des durchaus billigenwerthen Beschlusses

... die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge auch den Beamten der kirchlichen Vermögensverwaltung zu Theil werden zu lassen. Hiernach erhob die Kommission gegen die Anforderungen zu D. 3. 6 im Spezialvoranschlag keine Beanstandung. Damit soll aber eben nur die budgetmäßige Bewilligung der betreffenden Summen, nicht auch eine ausdrückliche Zustimmung zu der erwähnten Nachtragvereinbarung ausgesprochen werden, da solche Zustimmung wegen der Nichtübereinstimmung der dadurch herbeigeführten Regelung mit dem Etatgesetz nicht angebracht erscheint.

II. Evangelischer Kultus.

§ 12. Zuschuß zu dem Gehalt des Prälaten.

Die bisherigen 1714 M. kommen hier in Abgang und sind unter § 16 „Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im allgemeinen“ aufgenommen, so daß die dortige Bewilligung um so viel höher erscheint als bisher.

III. Jsracelitischer Kultus.

§ 19. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbinen.

Der Betrag von 13 000 M. jährlich wurde um 1240 Mark jährlich erhöht, um den gering besoldeten Rabbinern eine ihrem Dienstalter entsprechende Aufbesserung zu ermöglichen zu können, die aus den aus der Kirchensteuer fließenden Mitteln nicht erfolgen könnte.

Es wird hiernach zu Titel IX der Ausgabe beantragt:

Die Ausgaben des Titels IX Kultus für die beiden Budgetjahre 1902/1903 mit zusammen 2 103 770 M., wovon 2470 M. als künftig wegfallend bezeichnet werden, zu genehmigen.

Zum Schlusse gibt Medner einen Ueberblick über die Staatsaufwendungen für Zwecke des Kultus, die sich seit der Budgetperiode 1860/1861 auf fast das Sechsfache erhöht haben. Dazu kommen dann noch die Beträge, die auf Grund der beiden Kirchensteuergesetze im Wege der Besteuerung erhoben werden können. Die Erträge der allgemeinen Kirchensteuer erreichen bei der lutherischen Kirche eine Höhe von 444 627 M., bei der evangelischen Kirche 423 960 M., bei der israelitischen Religionsgemeinschaft 45 750 M. Rechnet man dazu noch die Erträge der örtlichen Kirchensteuer, so erkennt man leicht, daß der Staat direkt und indirekt sehr hohe Beiträge leistet zu Zwecken des Kultus. Er zeigt ein außerordentlich großes materielles Wohlwollen, das ein Ausmaß jenes ideellen Wohlwollens ist, mit dem er die idealen Zwecke der Kirchen anerkennt, und der Meinung, daß dieselben dem Staate zugute kommen, wenn sie wirken im Interesse einer Hebung der Kultur, der Sittlichkeit. Insofern besteht also kein Gegensatz zwischen Kirche und Staat, nur über die Wege, die zu diesem Ziele führen können, und über das Gebiet der gegenseitigen Wirksamkeit bestand und besteht wohl noch ein Gegensatz. Dieser Gegensatz ist zeitweise in akuter Weise hervorgetreten, so z. B. gegenwärtig in Frankreich, und früher ebenso in hohem Maße in Deutschland. Man kann jedoch heute konstatieren, daß die Reibungsflächen sich auf ein verhältnismäßig kleines Maß reduziert haben. Es besteht kein Anlaß mehr zu Klagen, man hat einen modus vivendi gefunden, der auf beiden Seiten Zufriedenheit schafft. Ein solcher modus vivendi ist überall da möglich, wo die Kirche sich auf den Boden des historisch Gewordenen stellt und sich beschränkt auf die ihr eigentlich zukommenden Aufgaben. — So haben die deutschen Staaten, und nicht zum mindesten Baden, immer mehr den Kirchen ihre wohlwollende Aufmerksamkeit zuwenden, so sind die Staaten bemüht, ihnen zur Erreichung ihrer anzuerkennenden Ziele mit ihren materiellen Nachmitteln zu Hilfe zu kommen.

Hg. Wacker: Unsere heutige Verathung bewegt sich auf einem Gebiete, welches mehr als ein anderes ein Gebiet der Kämpfe und Gegensätze war und noch ist. Das haben Sie auch aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters ersehen können. In der Budgetkommission haben wir derartige Gedanken nicht ausgetauscht, wie sie der Herr Berichterstatter am Schlusse seiner Ausführungen — in seiner Eigenschaft als Abgeordneter — ausgesprochen hat.

Ich kann nicht als richtig zugeben, daß nach kurzem Kampfe auf Grund des Gesetzes von 1860 ein modus vivendi gefunden worden ist, kann nicht zugeben, daß das, was nachher an Gesetzen nachgekommen ist, dem Geiste des Gesetzes von 1860 entsprach, kann nicht zugeben, daß die Landstände das Ihrige gethan haben, um diese Gesetze einleben zu lassen.

Gerade die Partei, der der Berichterstatter angehört, hat das ganz gewiß nicht gethan. Das muß ausgesprochen werden, wenn man nicht etwa nur die Bewilligung von Budgetpositionen im Auge hat. Hier ist allerdings seit einer Reihe von Jahren kein Anlaß zu Klagen gegeben. Aus dem letzten Theil der Ausführungen des Berichterstatters konnten wir ersehen, daß die Gegensätze nicht ruhen, die Kämpfe nicht beigelegt sind, wenn auch eine andere Kampfweise Platz gegriffen hat. Wenn ich nun von Kämpfen rede, die noch nicht beendet sind, die Gegensätze noch nicht ruhen, so habe ich Gesetze im Auge, die vor ihrem Inkrafttreten bekämpft werden mußten, über deren Fortbestehen eine Beruhigung nicht eintreten konnte, denen wir fortgesetzt Protest entgegenzusetzen müssen. Wir werden das immer thun. Ich habe dabei keine Gesetze im Auge, von welchen nicht gesagt werden könnte, sie stehen nicht im Einklang mit den Tendenzen und dem Zweck des Gesetzes von 1860. Wir bewegen uns bei diesem Ansturm gegen diese Gesetze durchaus auf dem Boden des Gesetzes von 1860, umso mehr glauben wir uns der Hoffnung hingeben zu können, daß die Zeit kommen wird, in der wir uns auf diesem Boden zusammenfinden können mit den verschiedenen Parteien der Kammer, die nationalliberale Partei ausgenommen. Wir verkennen durchaus nicht, daß bei der Beurtheilung von Gesetzen maßgebend ist, wie die Gesetze angewendet werden. Die Wirkungen eines Gesetzes hängen nicht allein von ihrem Inhalt, sondern mehr von ihrer praktischen Durchführung ab, dem Geiste, der diese besetzt. Nicht immer steht dieser Geist der Anwendung mit dem Geiste in Einklang, der das Gesetz in's Leben gerufen hat. Deswegen ist eine gewisse Berechtigung vorhanden, zu sagen, schlimme Gesetze schaden oft infolge ihrer milden Anwendung nicht so viel, während andererseits gute Gesetze nicht ihre volle Wirkung äußern können, wenn die Art ihrer Anwendung nicht in gleicher Linie sich bewegt. Wenn man uns aber deswegen zumuthet, den Kampf gegen gewisse Gesetze aufzugeben, weil sie gegenstandslos geworden sind, so thut man Unrecht. Wenn ein Gesetz als schlecht bezeichnet werden muß, dann muß es abgeschafft werden, auch wenn seine Anwendung zu Klagen keinen Anlaß gibt. Wir können uns auch deswegen nicht beruhigen, wenn heute die Anwendung dieser Gesetze eine milde ist, weil wir keine Gewähr dafür haben, daß sie auch morgen die gleiche sein wird. Wir können uns auch nicht verhehlen, daß dieselben Faktoren, die diese Gesetze zu Stande gebracht haben, auch auf die Art ihrer Anwendung einwirken können. Wir haben es mehrfach erlebt, daß aus dem Landtag die Regierung geradezu gedrängt wird, eine strengere Anwendung von bestehenden Gesetzen herbeizuführen. Ein Gesetz, das sich als schlimm oder als zwecklos herausgestellt hat, gehört aus der Reihe der Gesetzgebungswerke gestrichen.

002.

gierung  
Agemeinheit  
das vierte  
geberische  
ist, da sie  
ern erhalte.  
298 gegen  
ffion unter-  
von sechs  
100 Francs  
in zwei bis  
mission  
ungser.

Kammer, die  
is Jahre zu  
hre Partei-  
sozialistische  
Es sei nicht  
zu nichte zu  
chtung auf-  
brige Man-  
Die konter-  
Beschluss als  
e zu fügen.  
esetze keine  
und repu-  
gerung eine  
eine tiefere  
ren Regimes  
ren werde.  
schluß, der  
noch dem  
s für sicher,

des Ver-  
im Jahre  
jahre. Im  
1899 auf  
hr brachte  
wanderern,  
onen auf  
die Zahl  
Jahre nur  
hat. Die-  
der letzten  
ritische  
utterland  
betrug im  
ist zu be-  
nderungs-  
neht hat,  
rländische  
bevorzugte  
n Staa-  
und etwa  
n. Unter  
theil der  
1901 auf  
endigung  
ung der  
Aus die-  
Jahre für  
ziehungs-

März.  
schalls  
nerals  
utreffende  
ichtigstel-  
en. Das  
n Vorsitz  
constanti-  
die Suab-  
welche in  
lust des  
Festungs-  
je, einem  
). Di-  
stand des  
wurde  
verbannt.

Es ist immer von wohlwollender Gesinnung gegenüber der katholischen Kirche die Rede, und doch ist es uns außerordentlich erschwert, daran zu glauben, wenn man fortgesetzt einer Abänderung dieser Kampfgesetze widerstrebt. Ich darf auch darauf aufmerksam machen, daß die Gesetze jener Zeit staunenswerth rasch und staunenswerth leicht in's Leben gerufen worden sind.

Mehr als eines ist ausschließlich der Initiative einer einzigen Partei dieses Hauses entsprungen. Man sollte glauben, je weniger die Großh. Regierung an der Gesetzgebung jener Zeit betheiligt ist, deren Männer ja sämtlich unbetheiligt sind an der Kulturkampfgesetzgebung, desto leichter sollte es ihr sein, zur Abschaffung dieser Gesetze die Hand zu bieten. Wir können es aber auch nicht als berechtigt anerkennen, daß Denjenigen, die an dieser Gesetzgebung betheiligt waren, nicht zugemuthet werden könne, diese Gesetze wieder aus dem Wege zu räumen. Das wird auf anderem Gebiete auch nicht als berechtigt zugegeben, kann auch hier nicht als berechtigt gelten. Leichtere war es wohl niemals, bessernde Hand an jene Gesetze zu legen, als unter den jetzigen Verhältnissen, und ich weiß wirklich nicht, wie die Verhältnisse noch werden sollen, bis wir sagen können, jetzt ist die Zeit zur Abänderung dieser Gesetze gekommen. Unter den obwaltenden Verhältnissen liegt die Hauptverantwortung auf den Schultern der Regierung. Je weniger sie auf Schwierigkeiten in dieser Hinsicht bei den gesetzgebenden Faktoren stoßen würde, desto mehr wird sie die Verantwortung für die Aufrechterhaltung unhaltbarer Zustände tragen müssen. Der Berichterstatter hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Pflege besonderer Beziehungen zwischen der Regierung und den kirchlichen Behörden vielfach abhängig ist von bestehenden Gesetzen, vielfach sich nur im Rahmen bestehender Gesetze bewegen kann. Das darf aber doch als Grundsatz für diese Pflege von Beziehungen zwischen Staat und Kirche betont werden: sie soll in wohlwollendem Sinn sich bewegen. Wenn wir alles thun, was gesetzlich statthaft ist, um diese Gesetze zum Falle zu bringen, so muthen wir doch keiner Regierung zu, im Widerspruch zu bestehenden Gesetzen zu handeln. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Anwendung eines Gesetzes sich im Rahmen seines Zweckes und Geistes zu bewegen hat, so muß andererseits betont werden: schärfer als es im Geiste der Gesetze selbst liegt, sollten solche gesetzlichen Bestimmungen doch nicht angewendet werden. Es wäre mir gar nicht schwer, hierfür Beispiele aus der Vergangenheit zu bringen. Ich hielt es für angebracht, diesem Gedanken Ausdruck zu geben, ohne auf bestimmte Fälle Bezug zu nehmen.

Es gibt aber auch Beziehungen zwischen Staat und Kirche, deren Pflege, wie der Berichterstatter mit Recht bemerkt, nicht durch gesetzliche Bestimmungen gebunden ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Interessen von Staat und Kirche vielfach gemeinsame sind, daß somit an der Förderung der von der Kirche verfolgten Ziele der Staat die größte Theilnahme nehmen muß. Ich kann nicht anerkennen, daß an sich ein Gegensatz besteht zwischen Aufgaben des Staates und der Kirche, daß ein Kampf unvermeidlich ist. Dieser Kampf ist nicht naturnothwendig, nicht naturgemäß. Je mannigfaltiger heute das Wirken der staatlichen Macht ist, je mannigfaltiger und tiefer sie in alle Zweige des menschlichen Lebens eingreift, desto mehr begegnen sich die Thätigkeiten beider Mächte.

In einer Zeit, in der so viel vom sozialen Staat gesprochen wird, kann es nicht ausbleiben, daß sich staatliche und kirchliche Thätigkeit auf vielen Gebieten begegnen, dieselben Ziele verfolgen. Je mehr also der Staat freundlich und wohlwollend, unterstützend und helfend der Kirche

entgegenkommt, desto mehr fördert er seine eigenen Interessen. Das war auch der Standpunkt des früheren Führers der nationalliberalen Partei (Fischer), mit dem er die staatlichen Dotationen der Kirchen zu begründen pflegte. Man gibt der Wahrheit Zeugniß, wenn man sagt, daß die Regierung und die Stände durch diese Ausgestaltung des Kultusbudgets der Kirche gegenüber geradezu verschwenderisches Wohlwollen an den Tag gelegt haben. Dieser Theil des allgemeinen Gebietes, auf welchem unsere heutige Verathung sich bewegt, gestaltet es durchaus, von der Vergangenheit abzusehen und gibt zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Es handelt sich aber noch um etwas anderes: es muß auch noch gesprochen werden von der Anwendung und dem Gebrauch der mannigfachen Rechte, welche unter verschiedenen Titeln dem Staat zugekommen sind mit ausdrücklicher Zustimmung der kirchlichen Organe. Man wird sagen dürfen: sie können niemals als eine Waffe des Staates im Kampf gegen die Kirche benützt werden. Vor allem möchte ich hier auf die Einwirkung des Staates auf die Besetzung kirchlicher Stellen und Aemter zu sprechen kommen, auf das wichtigste Recht des Staates, das Rechte der sog. Mißfälligkeitserklärung. Keine Stelle kann besetzt werden, ohne daß der Staat mitzuspreehen hat in der Form, daß er eine Person als ihm mißfällig von der Wahl zu einem Amte ausschließen kann.

Man mag es wohl richtig sein, daß die Ausübung dieses Rechts von den Herren im Kultusministerium gewöhnlich als eine Last empfunden wird. Allein es dürfte nicht so schwer sein, über die allgemeinen Grundsätze der Ausübung dieses Rechts einig zu werden. Wenn möglichst intakten Klerus zu erhalten, muß auch im Interesse des Staates liegen. Das Wort „intakt“ aber über nicht nur in dem Sinne verstanden werden, in dem diese Eigenschaft auch von jedem Staatsbeamten gefordert werden muß. Intakt kann auch im speziell-kirchlichen Sinn verstanden werden. Der Kleriker muß intakt sein in dem Sinne, daß er den Anforderungen, die unter Glaube an einen Geistlichen stellt, daß er der Würde, der Stellung eines Geistlichen gerecht wird. Gewissenhaft, beruhselrige katholische Kleriker zu haben, liegt aber nicht nur im Interesse der Kirche und des Staates, sondern auch im Interesse des Staates selbst. — Es war früher nicht in dem Maße wie jetzt der Fall, daß die Regierung allen Ständen ein wohlwollendes Interesse entgegenbrachte. Auch der Stand des katholischen Klerus hat seine besonderen Standesinteressen, die dem Interesse des Staates und der Kirche nebenhergehen. Auf diese Standesinteressen des katholischen Klerus sollte vor Allem bei der Ausübung des Rechts der Mißfälligkeitserklärung Rücksicht genommen werden. Es sollte von diesem Rechte nicht deshalb Gebrauch gemacht werden, weil die betreffende Persönlichkeit in einwandfreier Weise im Rahmen der bestehenden Gesetze und der Verfassung von staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch gemacht hat, auch wenn die Richtung, in welcher dieser Gebrauch stattgefunden hat, mit den persönlichen Anschauungen der Herren im Kultusministerium nicht im Einklang stand.

Der einwandfreie Gebrauch politischer Rechte kann nicht diskreditiren, kann nicht ein Hinderniß bilden für die Berufung zu irgend einem kirchlichen Amt, — in jeder Form. Das mußte in der Vergangenheit, sollte es der Gegenwart und muß auch in der Zukunft Grundbedingung bei der Ausübung des Rechts der Mißfälligkeitserklärung sein. Wenn man anerkennen muß, der Mann hat sich nach der Pflicht seines Amtes, seines Berufes gehandelt, so darf man ihn deswegen unter keinen Umständen zurücksetzen bei der Besetzung kirchlicher Aemter. Selbst wenn nur feststände, daß der Betreffende in gutem

Glauben, seine Pflicht als Geistlicher zu erfüllen, ge-  
handelt hat, sollte ihm das nicht schaden. Niemals sollte  
dieses staatliche Recht auf Kosten einer bestimmten Per-  
sönlichkeit Anwendung finden aus Gründen, von denen  
nur gesagt werden kann, daß man an sie bei der Ein-  
stimmung dieses Rechtes nicht dachte. Es sollte auch nicht  
wegen längst vergangener Dinge von diesem Recht Ge-  
brauch gemacht werden.

Wenn es vorkommen sollte, daß ein Kandidat für eine  
Stelle wegen irgend eines Vorkommnisses vor zwei oder  
drei Jahrzehnten für „mißfällig“, für ungeeignet erklärt  
wird, dann wäre doch die Frage aufzuwerfen: gibt es da  
nicht einmal eine Verjährung? Wenn ein Pfarrer in  
vorigen Jahren für ein Vorkommniß aus seinen  
Jugendjahren in dieser Weise büßen muß, so steht das  
im Widerspruch mit der Praxis bei der Besetzung von  
Staatsstellen, wo derartige längstvergeffene Dinge mit  
Recht nicht mehr berücksichtigt werden. Ich möchte auch  
glauben, daß das „ne bis in idem“ auch zu Gunsten  
katholischer Priester gelten sollte; und wenn ein solcher  
— mit oder ohne Schuld — zu einem Rencontre kommen  
sollte mit einem Beamten oder einer Behörde, und wenn  
dieses Rencontre Gegenstand eines Prozesses werden  
sollte, so sollte die Sache damit abgethan sein. Wenn  
der Betreffende aber dann noch damit bestraft wird, daß  
ihn ein schwarzer Strich von dem Amte trennt, auf das  
er vielleicht nach seiner Tüchtigkeit und nach der maß-  
gebenden Anschauung seiner Vorgesetzten eine Anwarts-  
chaft hätte, so dürfte das ein auffallender Verstoß  
gegen den Grundsatz ne bis in idem sein.

Neben diesem Mißfalligkeitsauspruch muß ich noch  
das sogenannte Patronatsrecht, insbesondere das  
kanonische Patronatsrecht erwähnen. Nach kanonischem  
Rechte ist der Patron verpflichtet, der Gemeinde einen  
würdigen Priester zu geben, und wenn er den jüngsten  
von 50 Bewerbern auswählt, so kann ihm daraus kein  
Vorwurf gemacht werden. Ich möchte jedoch das Kultus-  
ministerium bitten, so weit es mitzupprechen in die Lage  
kommt, auch auf den Stand der katholischen Kleriker die  
Grundsätze anzuwenden, nach denen es die Staatsstellen  
besetzt. Natürlich dürfen die besonderen Bedürfnisse der  
Gemeinden nicht übersehen werden, neben der Rücksicht  
hierauf soll aber das Dienstalter des Bewerbers die Ent-  
scheidung geben.

Wir erachten es hier als unsere Aufgabe, unserer  
Ueberzeugung folgend auch für die religiösen Interessen  
des Volkes einzutreten. Erst an zweiter Stelle vertreten  
wir dabei unsere eigenen Interessen, in erster Linie liegen  
uns die der Gesamtheit am Herzen. Und die Groß-  
herzogliche Regierung kann nicht etwa die Geneigtheit,  
mit der sie diesen Rechten und Interessen der Gesamt-  
heit entgegenkommt, von der Art und Weise abhängig  
machen, mit der wir unsere politische Arbeit betreiben.  
Mit dieser mag die Regierung zufrieden sein oder nicht,  
das darf aber nicht zurückwirken auf die Behandlung der  
von uns vorgeführten Mißstände. Die Bewegungsfreiheit  
der katholischen Kirche muß mit katholischem Maß-  
stab gemessen werden. Es kann nicht als gerecht aner-  
kannt werden, wenn man das Maß der Berücksichtigung  
unserer Wünsche danach einrichten wollte, ob sich die  
Wünsche der akatholischen Konfessionen damit in Ein-  
klang befinden oder nicht. In der Regel wird die Nicht-  
berücksichtigung unserer Wünsche den anderen Konfessionen  
keinerlei Nutzen und wird umgekehrt eine Berücksichtigung  
unserer Wünsche ihnen auch keinen Schaden bringen. In  
der Regel muß man sagen: es handelt sich um aus-  
schließliche katholische Angelegenheiten, von denen die  
anderen Konfessionen nicht beeinflusst werden, und die jene

auch nicht beeinflussen. Ich möchte darum die Groß-  
Regierung bitten, unbeeinflusst zu sein und zu bleiben  
vom Geschrei dieser oder jener einzelnen Preßorgane, sei  
es auch die Presse einer ganzen Partei.

Man hat unserer Partei oft vorgeworfen, sie wolle ihre  
Ziele „ertrocken“. Das ertröken wollen und das  
tatsächlich Ertröken hat in Baden schon öfters  
eine große Rolle gespielt. Uns hat man aber noch nie  
auf solchen nicht zu billigen Wegen getroffen. Im  
Gegentheile hat in Sachen des geduligen Zuwartens und  
der Rücksichtnahme auf bestimmte Umstände und Verhält-  
nisse, über die nicht hinauszukommen ist, die Centrums-  
partei in Baden seit einer Reihe von Jahren das leuch-  
tendste Beispiel gegeben. (Beifall beim Centrum.)

Im wesentlichen haben wir heute eine besondere Aende-  
rung der Verhältnisse noch nicht zu verzeichnen, soweit es  
sich um bestehende Gesetze handelt: aber eine große Aende-  
rung liegt darin, daß am Regierungstisch andere Männer  
sitzen als in früheren Jahren. Wir begrüßen mit großer  
Freude und Genugthuung diese Aenderung, ja wir gratu-  
liren der Regierung dazu, daß sie eine vom Kultur-  
kampf freie Hand hat. Es erleichtert dies, darüber zu  
sprechen, zumal auch auf der andern Seite dieses Hohen  
Hauises niemand sitzt, der bei der Kulturkampfschlagung  
persönlich engagirt wäre. Das erfüllt mich mit großer  
Freude. Um so mehr aber muß ich es bedauern, solche  
Kampfreden hören zu müssen, wie sie neulich auf jener  
Seite ertönten. Und ich möchte glauben, daß die Kreise  
im Lande sehr weit sind, die mein Bedauern hierüber  
theilen. — Was aber die neue Regierung anlangt, sind  
wir unbefangen und rücksichtsvoll genug, nicht zu über-  
sehen, daß der Kultusminister neu im Amte ist, und daß  
er nicht allein zu rechnen hat mit dem Faktor, den wir  
repräsentiren, und wir verkennen die Schwierigkeiten nicht,  
die sich einem neuen Ministerium in den Weg stellen,  
wenn es heute Hand anlegen soll an die Abtragung dessen,  
was das alte gestert aufgerichtet oder wenigstens sorgsam  
konservirt hat. Ich kann meine Freude und Genugthu-  
ung dem neuen Ministerium aussprechen trotz der Kürze der  
Zeit, die es im Amte ist, denn es sind verschiedene An-  
zeichen eines ausgesprochenen gerechten Wohlwollens  
vorhanden, das uns aus Verwaltungsmaßregeln entgegen-  
tritt. Das rechtfertigt es auch, wenn wir diesem  
Kultusministerium mit einem großen Maß von  
Vertrauen entgegenkommen. Dieses Vertrauen richtet sich  
aber eben danach, wie die Meinung, auf der sich unsere  
Hoffnung aufbaut, sich als eine zutreffende erweist. Nicht  
an uns kann es sein, das heute ausgesprochene Wohl-  
wollen dem Ministerium gegenüber später zu bethätigen,  
sondern die Thaten des Ministeriums werden zeigen, ob  
unser Vertrauen ein begründetes war. Wenn ich so die  
Regierung insbesondere unseres Dankes versichere für die  
üheraus wohlwollende Behandlung des vorliegenden Bud-  
gets, so muß ich hiermit verbinden den Dank für das  
Entgegenkommen der Budgetkommission, unbeschadet der  
sonstigen Gegenfälligkeit, aus der wir weder jetzt noch  
in Zukunft ein Hehl machen wollen. — Wenn ich bei  
der allgemeinen Finanzdebatte gewünscht habe, der Ge-  
sammtregierung möge dereinst einmal nachgelagt werden,  
sie sei eine Regierung der Geradheit und Gerechtigkeit  
gewesen, so möchte ich heute wiederholen: möge das  
Kultusministerium nach dem Maße seines Könnens diese  
Devise sich aneignen und durch sein Thun die schönen  
Hoffnungen rechtfertigen, die man in seine Zukunft setzt!  
Und in dieser Meinung möchte ich den kommenden  
Thaten des neuen Ministeriums entgegensehen. Mein  
Wunsch geht dahin: mögen die Tage des Harrens, die  
schon so lange wahren, ihre Kürzung erfahren. (Beifall  
beim Centrum.)

102.

Regierung  
Agemeinheit  
das vierte  
Stgeberische  
ist, da sie  
ern erhalte  
298 gegen  
ffion unter-  
von sechs  
600 Francs  
on zwei bis  
mission  
Abstimmung  
ungser.

Kammer, die  
18 Jahre zu  
ihre Partei-  
sozialistische  
Es sei nun  
zu nichte zu  
achtung auf-  
brige Man-  
Die konse-  
Beschluss als  
r zu fügen.  
Besetze keine  
e und repu-  
gerung eine  
eine tiefere  
gen Regimes  
ren werde.  
schluß, der  
noch dem  
s für sicher,

des Ver-  
im Jahre  
jahre. Zur  
1899 auf  
ahr brachte  
wanderern,  
onen auf  
die Zahl  
Jahre nur  
hat. Die-  
der letzten  
ritische  
Nutterland  
betrug im  
ist zu be-  
nderungs-  
neht hat,  
irländische  
bevorzugte  
n Staa-  
und etwa  
n. Unter  
thell der  
1901 auf  
endigung  
ung der  
Aus die-  
Jahre für  
ziehungs-

März.  
schalls  
nerals  
utreffende  
ichtigstel-  
en. Das  
m Vorsitz  
Konstanti-  
die Quad  
welche in  
luft des  
festungs-  
ie, einem  
). Di-  
stand des  
n, wurde  
berbannt.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Frhr. v. Dusch: Ueber die Bewilligung sämtlicher Positionen des Kultusbudgets möchte ich auch meinerseits meiner Befriedigung Ausdruck geben. Der Abg. Obkircher hat sehr interessante Ausführungen über die Geschichte des Kultusbudgets gemacht und daran weitere Erörterungen geknüpft, die auch dem Abg. Wacker Anlaß zu allgemeinen Ausführungen gegeben haben. Ich für meine Person will mich kurz fassen, da das, was von den allgemeinen Bemerkungen des Abg. Wacker eine Antwort nöthig macht, sich auf Weniges beschränkt.

Bezüglich der sogenannten Kulturkampfgesetze kann ich nicht zugeben, daß die Gesetze, die jetzt noch bestehen, wirklich den Namen Kampfesgesetze verdienen; vielmehr begrenzen diese Gesetze in ihrer jetzigen Gestalt dasjenige Maß von Rechten, das der Staat gegenüber der Kirche haben muß. Meines Erachtens ist jedenfalls ein unmittelbarer Anlaß für eine gesetzgeberische Aktion auf diesem Gebiet nicht gegeben. Dafür spricht auch die Thatsache, daß eine Reihe von Gesetzesanträgen der Centrumpartei, die auf den letzten Landtagen mit geringer Majorität in diesem Hause angenommen, aber von der Ersten Kammer abgelehnt wurden, in der gegenwärtigen Session nicht wieder eingebracht worden sind. Wenn der Abg. Wacker meint, daß der Zeitpunkt zu neuen Gesetzen ein ganz vortrefflicher sei, so möchte ich demgegenüber glauben, daß an einer Abänderung der jetzigen Gesetze, deren außerordentlich milde Anwendung auch der Abg. Wacker anerkannt hat, ein dringendes Bedürfnis auch vom Standpunkte der katholischen Interessen aus nicht besteht. Ich glaube vielmehr, daß die Art der Anwendung dieser Gesetze die Hauptsache ist und ich möchte in Anspruch nehmen — nicht bloß für das Ministerium, wie es jetzt besteht, sondern auch für den hochverdienten Staatsmann, der 20 Jahre an seiner Spitze gestanden hat — daß es seit langer Zeit das Bestreben der Regierung gewesen ist, die eigentlichen Kampfesgesetze aus den 70er Jahren abzumildern und auf das richtige Maß zurückzuführen.

Der Abg. Wacker hat dann speziell auf die Anwendung des § 9 des Gesetzes von 1860 (Mißfälligkeitserklärung bei Vergebung von Kirchenämtern) hingewiesen. Er hat Ausführungen ganz allgemeiner Natur gemacht und nur einzelne Andeutungen gegeben, die mir verständlich waren. Bei der kurzen Dauer meiner Amtsführung konnte ich nicht wissen, welche Einzelfälle er im Auge gehabt hat. Eine Erfahrung aus meiner bisherigen kurzen Amtszeit kann ich jedenfalls feststellen, daß diese Dinge stets friedlich im Einvernehmen mit dem erzbischöflichen Ordinariat behandelt worden, daß keine erheblichen Schwierigkeiten entstanden sind. Im Laufe der letzten neun Jahre sind übrigens, wie mir mitgeteilt wird, nur drei Fälle vorgekommen, in denen eine Mißfälligkeitserklärung gemäß § 9 des Gesetzes von 1860 erfolgte. (Abg. Obkircher: Hört, hört!) Daß ab und zu eine Divergenz in den Ansichten vorkommen kann, ist in der Natur der Sache begründet; Reibungsflächen bestehen genug bei der Komplizirtheit der gesetzlichen Bestimmungen. Die Staatsregierung legt vor allem auf einen Punkt großes Gewicht: auf die Erhaltung des konfessionellen Friedens. Es sind Fälle denkbar, wo ein im übrigen ganz intakter Geistlicher mit Rücksicht hierauf nicht geeignet ist für eine bestimmte Stelle. — Ich kann nur sagen: soweit ich die Sache übersehen kann, liegt ein Grund zu Beschwerden im allgemeinen nicht vor. Vielmehr kann die Regierung für sich in Anspruch nehmen, daß sie von den ihr zustehenden Rechten einen durchaus maßvollen und wohlwollenden Gebrauch macht und gemacht hat.

Zu dem weiteren Wunsch des Abg. Wacker, daß bei Vergebung der Stellen landesherrlichen Patronats dieselben Grundsätze gelten sollen, wie bei den Staatsämtern, daß also insbesondere das Alter den Vorzug geben soll, kann ich den Herrn Abgeordneten versichern, daß das jetzt schon geschieht, daß in allen Fällen, die mir bekannt geworden sind, insbesondere das höhere Dienstalter berücksichtigt wurde.

Der Abg. Wacker hat dann weiter gemeint, die Regierung solle sich nicht einschüchtern, nicht beeinflussen lassen durch die Haltung einer gewissen Presse. Ich kann nur für meine Person erklären, daß ich meine Haltung nicht von Erörterungen in der Presse abhängig mache. Wenn der Abg. Wacker besonders auf Erörterungen in der nationalliberalen Presse Bezug genommen hat, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Presse der Centrumpartei einen nicht minder extremen Standpunkt vertritt. Wenn aber die Presse verschiedener Parteien in ihrer Meinung auseinandergeht, wird ein Mittelweg zwischen den beiden Extremen wohl oft das Richtige sein.

Der Abg. Wacker hat eine große Freundlichkeit gegenüber der Regierung an den Tag gelegt. Er hat erklärt, er hoffe, daß künftighin, wenn das jetzige Ministerium der Zeit werde seinen Tribut entrichten müssen, es das Ministerium der Geradheit, der Gerechtigkeit genannt werden möge. Ich für meine Person werde mich redlich bemühen, diese Eigenschaften zu betheiligen. Ob es aber möglich sein wird, alle Wünsche des Abg. Wacker zu befriedigen, das ist eine andere Frage. Einer weiteren Erörterung enthalte ich mich heute, da ja der wesentlichste jener Wünsche den Gegenstand besonderer Verhandlung in diesem hohen Hause bilden wird.

Abg. Hug: Niemand kann es uns verdenken, daß wir hier wiederholt auf die Folgen des Vollzugs des Altkatholikengesetzes hinweisen. Ich möchte insbesondere auf die Verhältnisse in Konstanz hinweisen. Die Entziehung der Spitalkirche und deren Zuweisung an die Altkatholiken entspricht nicht der Gerechtigkeit, entspricht nicht dem zahlenmäßigen Verhältnis zwischen Katholiken und Altkatholiken in Konstanz. Nach der letzten Volkszählung zählte die Bevölkerung von Konstanz 16 000 Katholiken, dagegen nur 721 Altkatholiken, im Pfarrsprengel der Spitalkirche wohnen allein 4 000 Katholiken. Es ist somit nur eine Forderung der Gerechtigkeit, die Spitalkirche den Katholiken zurückzugeben. Es hat sich herausgestellt durch eine Zählung, daß die katholischen Kirchen an einem Sonntag 4 600 Besucher aufwiesen, die altkatholische nur 212. Es liegt hier entschieden ein Mißverhältnis vor, das zur Forderung berechtigt, die Kirche den Katholiken zurückzugeben. Es ist natürlich, daß über diesen Zustand eine große Unzufriedenheit unter den Konstanzer Katholiken herrscht. Hinsichtlich der Spitalpfunde wäre vielleicht eine Vereinbarung mit dem jetzigen Besitzer möglich, durch die auch diese Pfunde wieder den Katholiken zufallen würde. Die Konstanzer Katholiken wünschen auch, daß die Beiträge zum Spitalfond nach dem jetzigen Zahlenverhältnis zwischen Katholiken und Altkatholiken neu festgestellt werden. Die Stiftungsräthe der drei Pfarren haben wegen aller dieser Punkte eine Eingabe an das Kultusministerium gerichtet und ich möchte diese Eingabe dem Ministerium auf's wärmste zur Berücksichtigung empfehlen, damit hier baldmöglichst Remedur geschaffen wird.

Das Altkatholikengesetz bezeichnet den Höhepunkt des Kulturkampfes, es ist auf dem Landtag von 1874 angenommen worden. Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein Eingreifen des Staates in rein kirchliche Angelegenheiten, das man damals damit zu rechtfertigen versuchte,

bei man von einem kirchlichen Nothstand bei einer großen Zahl von Altkatholiken sprach. Ich will annehmen, daß dieser Nothstand wirklich bestand; dann wäre es Sache der Altkatholiken gewesen, mit eigenen Mitteln das zu beschaffen, was nothwendig war zur Befreiung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, nicht aber dies auf Kosten der Katholiken zu thun.

Wir haben die altkatholische Bewegung jetzt seit etwa 20 Jahren. Die Definition des § 1 des Altkatholikengesetzes stimmt nicht mehr. Die altkatholische Bewegung ist nicht bei der Verneinung der vatikanischen Dekrete stehen geblieben. Die Altkatholiken haben deshalb gar keinen Anspruch mehr auf die Beneficien des Altkatholikengesetzes, da die Definition des § 1 auf sie nicht mehr paßt. Der § 2, der die Altkatholiken in dem Besitze der Pfründen, die sie inne haben, läßt, klingt wie eine Aufforderung, vom katholischen Glauben abzufallen. Der katholische Priester hat getrauert, der katholischen Kirche treu zu bleiben. Dieser Satz ist genau so heilig, wie jeder andere, wie z. B. der Schwereid des Soldaten, und es widerspricht deshalb dem Rechtsbewußtsein, ihn anders zu behandeln, seinen Bruch schamlos zu belohnen, wie dies in § 2 geschieht. Das Gesetz enthält weiter eine Reihe von anderen Bestimmungen, wonach die Altkatholiken das Recht haben, sich in Gemeinschaften zu vereinigen, wogegen gewiß nichts eingewendet werden kann.

Den Satz der Landtagskommission von 1874: „Der Staat ist die Quelle alles Rechts.“ können wir nicht als richtig anerkennen. In § 20 der Verfassung ist bestimmt, daß das Kirchengut seiner Bestimmung erhalten bleiben soll. Das Gleiche ist gesagt im badiſchen Geſetz von 1860. Damit sind die Bestimmungen des Altkatholikengesetzes unvereinbar. — Das Gesetz kommt zur Anwendung wenn eine „erhebliche“ Zahl von Altkatholiken in einer Gemeinde vorhanden ist. Der Begriff „erheblich“ ist außerordentlich dehnbar. Ueberall sonst verlangt man z. B. bei zwangsweiser Bildung von Wassergenossenschaften, daß sich eine Mehrheit von Beteiligten dafür ausspricht. Dieser Ausdruck genügt nicht für die heutigen tatsächlichen Verhältnisse. Es ist eine Aufhebung des Altkatholikengesetzes oder wenigstens ein Abänderungsgesetz nöthig. In § 1 eines solchen Gesetzes müßte den Altkatholiken das Recht freier Gemeinschaftsbildung gegeben werden, eventuell wären ihrer Religionsgemeinschaft Korporationsrechte zu gewähren. In § 2 müßte gesagt sein, daß das katholische Kirchengut, das jetzt im Besitze der Altkatholiken ist, innerhalb eines gewissen Zeitraums von zwei oder mehr Jahren den Katholiken zurückgegeben werden muß.

Ueber die Bemessung dieses Zeitraums würden wir mit uns reden lassen. Die Kultusaufwendungen der Altkatholiken würden bei Einführung der Kirchensteuer dadurch gedeckt werden können. Eine solche gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken wäre ein Werk, das nur zum Heil und Segen für alle Theile ausschlagen würde.

Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch: Der Herr Abg. Hug hat das Altkatholikengesetz im allgemeinen kritisiert und dessen Beseitigung empfohlen. Er glaubt, daß dies in Form eines von ihm vorgeschlagenen Gesetzes in einfachster Weise sich durchführen ließe; dadurch würde ein Zustand allgemeinen Friedens herbeigeführt. Die Richtigkeit dieser Ansicht möchte ich bezweifeln. Das Gesetz wurde im Jahre 1874 erlassen, besteht sonach seit beinahe 30 Jahren zu Recht und muß, so lange es besteht, vollzogen werden. Die Aufhebung dieses Gesetzes würde einen Zustand beseitigen, kraft dessen ein Theil der Staatsbürger wohlverworbene Rechte besitzen. Wenn

der Herr Abg. Hug die Nothwendigkeit einer Entschädigung für die Entziehung solcher Rechte bei Aenderungen des öffentlichen Rechtes durch die Gesetzgebung verneint hat, so kann ich ihm darin nicht beipflichten. Eine solche Ansicht wäre bedenklich und unrichtig. Er will den Altkatholiken die Befugniß zusprechen, religiöse Gemeinschaften zu bilden. Diese Befugniß hätten sie aber an und für sich schon nach dem Geſetze vom 9. Oktober 1860. Die Rückgabe des Vermögens an die katholische Kirche würde aber nicht so einfach sich machen, wie der Herr Abgeordnete meint, sondern auf große Schwierigkeiten stoßen, wenn auf dem Weg der Beschaffung anderer Mittel — es könnten dies nur staatliche Mittel sein — Ersatz geboten werden müßte. Solange das Gesetz besteht, ist die Regierung verpflichtet, es unter billiger und gerechter Berücksichtigung der Verhältnisse so anzuwenden, wie es nach Wortlaut und Sinn angewendet werden muß. Das Gesetz will, daß diejenigen Katholiken, die sich mit den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils, nicht einverstanden erklären können, in ihren Rechten als Katholiken, insbesondere auch in vermögensrechtlicher Hinsicht, geschützt werden sollen. Angesichts dieser gesetzlichen Fiktion — mag man über deren Berechtigung an sich denken wie man will — kann doch nicht davon gesprochen werden, daß den römischen Katholiken zu Unrecht Vermögen entzogen wurde.

Der vom Abg. Hug speziell vorgetragene Konstanzer Fall ist schon früher Gegenstand der Erörterung in diesem Hohen Hause gewesen. Den Altkatholiken ist die Spitalkirche zu alleiniger Benützung zugewiesen, sammt der dazu gehörigen Pfründe. Für gottesdienstliche Zwecke beziehen sie einen Antheil aus einigen kleineren Fonds, der gegenwärtig sich auf zusammen 150 M. berechnet, an dem also nicht viel mehr zu schmälern ist. Die römischen Katholiken haben dagegen das Münster, die Stefans- und die Klosterkirche, sowie für den Schülere Gottesdienst die Gymnasiumskirche. Es ist nun möglich, daß das vom Herrn Abg. Hug vorgeführte Zahlenverhältniß annähernd stimmt, daß die römisch-katholische Gemeinde ungefähr 16 000 Seelen zählt, während die altkatholische Gemeinde von früher 832 Seelen jetzt auf 700 zurückgegangen wäre. Genaue Erhebungen sind darüber neuerdings noch nicht gemacht. — Den beklagten Mißständen könnte nun allerdings auf sehr einfache Weise abgeholfen werden, wenn nämlich eine Kirche beiden Gemeintheilen zu gemeinsamer Benützung überwiesen würde. Dieser Vorschlag ist aber aus bekannten Gründen nicht durchführbar. — Zweifellos hat aber die staatlich anerkannte Altkatholiken-gemeinschaft nach dem Gesetz einen Anspruch auf Benützung oder Mitbenützung einer Kirche für ihre gottesdienstliche Zwecke.

Es liegt eine Eingabe seitens der drei Stiftungsräthe von Konstanz vor, deren rechtliche Ausführungen zu entschiedenen Bedenken Anlaß geben. Der Inhalt stimmt im wesentlichen mit dem, was der Herr Abg. Hug eben hier vortrug. Dies legt die Vermuthung nahe, daß er dieser Eingabe nicht ganz ferne stehen mag. Es ist ja zu bedauern, daß die Dinge so liegen, und wenn sich ein Weg zur Abstellung der Mißstände finden läßt, so wird die Regierung ihn gern betreten. Uebrigens sind diese Mißstände auch nicht gar so kras, wie es nach der Eingabe und nach der Ausführung des Herrn Abg. Hug den Anschein haben könnte. Insbesondere würde, auch wenn die Spitalkirche den römischen Katholiken wieder überwiesen würde, ein großer Theil der Kirchenbesucher auf den Steinplatten stehen müssen. Denn nach früheren Erhebungen umfaßt das Münster nur 878, die Stefanskirche 816, die Gymna-

202.

Regierung  
Allgemeinheit  
das vierte  
Stichtgebirge  
ist, da sie  
ern erhalte.  
t 298 gegen  
ffion unter-  
von sechs  
500 Francs  
on zwei bis  
mission  
Abstimmung  
ungs er.

Kammer, die  
88 Jahre zu  
ihre Partei-  
sozialistische  
Es sei nun-  
zu nichte zu  
achtung auf-  
übrige Man-  
Die konse-  
Beschluss als  
r zu fügen.  
Sehe keine  
e und repu-  
gerung eine  
eine tiefere  
hen Regimes  
hren werde.  
schluß, der  
noch dem  
s für sicher,

des Ver-  
im Jahre  
r Jahre. Im  
1899 auf  
ahr brachte  
wanderern,  
onen auf  
die Zahl  
Jahre nur  
hat. Die-  
der letzten  
ritische  
Mutterland  
betrug im  
ist zu be-  
nderungs-  
mehr hat,  
irländische  
bevorzugte  
n Sta a-  
und etwa  
n. Unter  
theil der  
1901 auf  
endigung  
ung der  
Aus die-  
Jahre für  
ngiehungs-

März.  
schalls  
nerals  
ntreffende  
ichtigstel-  
en. Das  
m Vorsitz.  
Konstanti-  
die Quad  
welche in  
Aust des  
Festungs-  
je, einem  
b). Di-  
stand des  
n, wurde  
berbannt.



sumskirche 296, die Spitalkirche vielleicht auch 800, zusammen also etwa 3000 Sitzplätze, so daß von den 16 000 Katholiken sich immerhin eine recht erhebliche Zahl auch fernerhin, wie Herr Abg. Hug meinte, auf den Steinplatten drängen müßten. So groß ist also der Nothstand nicht, wie der Herr Abg. Hug glaubt. — Uebrigens könnte man immerhin an den Ausweg nochmals denken, die Gymnasiumskirche den Zwecken der Altkatholiken dienstbar zu machen. Aber auch einem solchen Vorschlag stehen wesentliche Schwierigkeiten entgegen, zumal die Gymnasiumskirche nicht im Eigenthum der örtlichen Kirchengemeinde steht und immerhin fraglich sein kann, ob sie bei haultichen Aenderungen gesicherten Bestand haben wird.

Die vorliegende Eingabe werde jedenfalls eingehend und sachgemäß geprüft werden.

Abg. Gergt weist auf die traurigen Verhältnisse in Tiefenbach hin und bittet um Abhilfe.

Abg. Dr. Binz wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Wacker. Sie sind wohl dazu angethan, wieder solche Reden zu wecken, von denen der Herr Abg. Zehner seinerzeit gemeint hat, sie würden im Reichstag sich nur einer sehr geringen Werthschätzung zu erfreuen haben. Das mag, wenn überhaupt zutreffend, daher kommen, daß diese Fragen des Kultus und des Verhältnisses von Staat und Kirche den Einzelstaaten reservirt blieben. Nicht in Baden allein hört man derartige Reden, auch im preussischen Landtag und sonstwo werden von Zeit zu Zeit solche Worte ausgetauscht. Das Centrum hat zwar in letzter Zeit durch seinen sogenannten Toleranzantrag eine Erweiterung der Reichskompetenz in Kultus-sachen angestrebt. Aus welchen praktisch-taktischen Gründen dies geschah, liegt aber meiner Ansicht nach auf der Hand.

Der Herr Abg. Wacker hat betont, daß es sich um Kämpfe handle, die man als historische bezeichnen könne, weil sie in der Geschichte der Völker überall von Zeit zu Zeit hervortreten. Ueber diese Bemerkung empfinde ich eine gewisse Genugthuung, weil sehr oft in der Presse der Centrumpartei die Nationalliberalen als diejenigen hingestellt werden, die in Baden den Kulturkampf entfacht haben. Wenn die Centrumpresse dies behauptet, so rechnet sie mit der Unwissenheit ihres Publikums. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Liberalen nicht mehr und nicht weniger gethan haben, als daß sie die Rechte des Staates gegenüber den kirchenpolitischen Machtbestrebungen zu wahren suchten. Und wenn es zu Kampfgesetzen gekommen ist, so waren diese angesichts der von ultramontaner Seite kommenden Angriffe eine Nothwendigkeit. Das gilt nicht für Baden allein, sondern auch für Preußen. Kein Geringerer als Fürst Bismarck gibt ein klassisches und mit Rücksicht auf seine in den „Gedanken und Erinnerungen“ niedergelegte Ansicht gewiß unbefangenes Zeugniß dafür, daß diese Kulturkampfgesetzgebung eben von der Centrumsseite provozirt worden ist. Heute aber hat man — wie der Herr Berichterstatter Obkircher in seinem durchaus sachlichen Vortrage schon hervorhob — einen modus vivendi gefunden, durch den die gerechtfertigten Ansprüche auf beiden Seiten befriedigt werden. Und es muß als die Aufgabe aller Wohlgesinnten erscheinen, sich auf diese, ein zufriedenes Nebeneinanderbestehen ermöglichende Grundlage zu stellen.

Mit einer weiteren Bemerkung hat der Herr Abg. Wacker uns ein großes Zugeständniß gemacht. Am 9. Oktober 1860 wurde jenes Gesetz erlassen, das die Grundlage für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Baden wurde. Diese Grundlage wurde geschaffen von Lamey, einem berühmten Führer der liberalen Partei.

Lamey hat — und das will ich in aller Deutlichkeit hier betonen gegenüber dem Bemühen des Herrn Abg. Wacker, in seinem Sinn die Geschichte sich zusammenzustellen — kräftig und erfolgreich danach gestrebt, die Einzelgesetzgebung auszugestalten auf der Grundlage dieses Gesetzes, insbesondere war er bemüht, die Schule von der Kirche unabhängig zu machen. Das Centrum hat sich aber damals, obgleich noch nicht die Zeit des Kulturkampfes da war, gegen Lamey gerade so feindselig verhalten wie später in der Kulturkampfszeit. Ich erinnere an die große Opposition des Centrums gegen den Wunsch, die Schule von der Kirche zu emanzipiren, damals wurden die „wandernden Kasinos“ geschaffen, die es sich nach Kräften angelegen sein ließen, in die Bevölkerung die Anschauung zu tragen, als ob Lamey weiß Gott welcher Verfolger von Kirche und Religion sei.

Wir lassen uns selbstverständlich nicht täuschen durch solche Auslassungen des Herrn Abg. Wacker, wenn er — wie heute — dem Ministerium dazu gratulirt, daß es unbetheiligt ist an den Kulturkampfgesetzen, und wenn er vollends den Anschein erwecken will, als seien wir in der Lage, den Forderungen des Centrums ein geneigtes Ohr zu leihen, weil auch wir in dieser Sache nicht persönlich engagirt seien. Auch wir „Jungen“ wie uns Herr Abg. Wacker zu nennen beliebt — leider sind wir auch nicht mehr so jung (Heiterkeit) — sind davon überzeugt, daß es sich hier um Prinzipien handelt, und nicht um Zufälligkeiten, die man heute so und morgen anders beurtheilen kann. So wenig es dem Abg. Wacker gelingen wird, einen Gegensatz zwischen der früheren und der jetzigen Regierung zu konstruiren, so wenig wird er reussiren bei dem Versuch, in unsere Reihen einen Zwiespalt hineinzutragen. Einem solchen Versuch muß ich entschieden zurückweichen.

Der Herr Abg. Wacker hat auch meine Stellungnahme zur Gemeindevahlfrage zum Gegenstand seiner Erörterung gemacht. Dies zwingt mich, auch hier ein Wort darüber zu verlieren. Ich halte es für ganz unmöglich, daß in der Centrumpartei ein Mitglied, das sagen kann, daß es keine ganz unbefangene Stellung innerhalb der Partei einnimmt, in der Weise das Wort ergreift, wie ich in der Gemeindevahlfrage es gethan habe. Wenn ein Mitglied des Centrums so frei spräche und sich über das Vorgehen seiner Partei im Einzelfall so kritisch äußerte, so würde es sofort von der Centrumpresse tobtgemacht. Kein Angehöriger der Centrums- oder gar der sozialdemokratischen Partei genießt eine solche Freiheit der persönlichen Meinungsäußerung wie ein Mitglied der nationalliberalen Fraktion. Man hat mir in der gegnerischen Presse des öfteren den Gedanken an einen Austritt aus der nationalliberalen Partei nahegelegt. Solche Vorschläge können aufgegeben werden, weil ich durch mein weiteres Verbleiben deutlich dokumentirt habe, daß mir trotz dieses Fehlers, den die nationalliberale Partei in dieser Frage meines Erachtens begeht, ihre Prinzipien als so fest gegründet und richtig erscheinen, daß es mir trotzdem nicht einfallen könnte, der Centrumpartei beizutreten. (Große Heiterkeit.) Ich kann nur wünschen, daß, wenn je eine Partei einen politischen Fehler macht, dann ihr ein Binz II. erstehen möge, der mit derselben Ueberzeugung, wie ich es that, sich dagegen wendet und trotzdem nicht aufhört, für alle Zeit ihr anzugehören.

Nachdem Redner die Ausführungen des Abg. Wacker über das Recht des Mißfälligkeitsauspruchs bei kirchlichen Stellenbesetzung noch kurz gestreift und kritisch beleuchtet hat, fährt er ungefähr fort: Der Herr Abg. Wacker hat das große Interesse betont, das der Staat am Vorhandensein eines intakten Klerus hat. Diese Bemerkung

ich im allgemeinen für vollständig richtig erklären. Ich weiß nur nicht, ob hier die Anschauung des Abg. Wacker über den Begriff „intakt“ harmoniert mit dem, was andere Leute hierunter verstehen. Wenn er glaubt, darunter die Bethätigung auf politischem Gebiet im Sinne der Centrumspartei verstehen zu müssen, so ist mir seine Ansicht als durchaus unrichtig beizubringen. Ich kann mich ihm nicht anschließen, wenn er das Vorhandensein einer tiefen Religiosität und Anhänglichkeit an seine Kirche versteht, denn das gehört auch nach meiner Auffassung zu den Qualitäten, die ein „intakter“ Mensch haben soll. Ich nehme aber bestimmt an, daß nach Wackers Ansicht ein korrekter katholischer Geistlicher auch politisch im Sinne der Centrumspartei thätig sein soll, und ich bezweifle, ob diese Anschauung in allen kirchlichen Kreisen getheilt wird. — Auch in dem Verlangen, dem Geistlichen einen einwandfreien Gebrauch seiner staatsbürgerlichen Rechte gesichert zu sehen, begegne ich mir. Wenn er aber darunter versteht, daß es Aufgabe des Geistlichen sein müsse, im Sinne der Centrumspartei nicht nur politisch-agitatorisch thätig zu sein, sondern auch mit kirchlichen Zwangsmitteln zu drohen und einzugreifen, wenn andere von ihren staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch machen wollen, so kann ich das nicht als einen „einwandfreien“ Gebrauch „staatsbürgerlicher Rechte“ gelten lassen. (Widerpruch und große Verwirrung beim Centrum. Zurufe: „Wo ist das vorzunehmen?“) Ja, meine Herren, ich habe Beweise für die Wichtigkeit und Dringlichkeit meiner Befürchtung in der Hand!

Wenn der Herr Abg. Wacker schließlich unter dem Vorbehalt die Maßnahme, der bei der Beurtheilung der kirchenpolitischen Verhältnisse maßgebend sein soll, das versteht, daß der religiösen Gesinnung Rechnung getragen werden soll, so bin ich mit ihm vollkommen einverstanden, wenn aber damit in der Richtung eine Anleitung gegeben sein soll, daß das konfessionelle Moment in alle Dinge hineingetragen werden sollte, die das Konfessionelle durchdringt, so muß ich diese Anschauung für durchaus verfehlt bezeichnen.

Der Herr Abg. Wacker hat die Großh. Regierung ermahnt, sich nicht in ihren Entschlüssen durch die Presse beeinflussen zu lassen. In diesen Worten lag ein schwerer Vorwurf gegen die nationalliberale Partei, den der Herr Minister schon gebührend gewürdigt hat. Ich kann nur wiederholen, daß das Centrum sich dieser „Sünde“ in nicht geringerem Maße schuldig macht, als die nationalliberale Partei. Sollte der Herr Abg. Wacker damit die Großh. Regierung auffordern wollen, die in nationalliberalen Kreisen nun einmal vorhandene Stimmung — insbesondere in der Frage, die ihm offenbar am meisten am Herzen liegt, und die ich nicht einmal zu nennen brauche — zu ignorieren, so müßte ich diese Auffassung des Herrn Abg. Wacker entschieden zurückweisen.

Der Abg. Wacker hat von dem leuchtenden Beispiele gesprochen, das die Katholiken dadurch gegeben hätten, daß sie geduldig zugewartet haben mit der Erfüllung ihrer Wünsche. Was wäre ihnen auch anders übrig geblieben? — Der Abg. Wacker hat von verschiedenen Gesetzen gesprochen, die er als Kampfgesetze bezeichnete, die er nicht namentlich genannt hat. Er hat wohl das Stiftungsgesetz u. a. gemeint. Abg. Wacker hat von einem Kampfe zwischen Staat und Kirche, er ist es gewesen, der heute wieder in die Debatte den Zantappel hereinwarf, das Wort „Kampf“ zuerst ausgesprochen hat. Wenn der Abg. Wacker von dem leuchtenden Beispiele, das die Katholiken mit dem geduldigen Zuwarten die Befriedigung ihrer Wünsche gegeben haben, sprach,

so sehe ich in diesem Warten lediglich Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht, nichts weiter. Ich möchte doch wissen, was denn die Katholiken des Centrums ins Werk setzen müßten, um das zu thun, was nach Ansicht des Herrn Abg. Wacker nötig ist, damit man nicht mehr von einem geduldigen Zuwarten reden könnte. Ueber die einzelnen Positionen des Budgets hat sich kein Widerstreit erhoben. Von einer Kampfstimmung auf unserer Seite kann keine Rede sein. Wir lassen uns aber nicht täuschen, nicht einschüchtern; wir behaupten unsere Position, wie unsere Vorfahren, auf die wir stolz sind, sie behauptet haben. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es unserem Lande niemals frommen könnte, wenn die Centrumspartei die Oberhand gewinnen würde, wenn wir den kirchlichen Machtbestrebungen unterliegen würden.

Abg. Kramer: Meine Partei erstrebt eine Trennung der Kirche vom Staat, wie sie in Amerika durchgeführt ist. Die allgemeine Kirchensteuer bezw. ihre weitere Ausgestaltung würde die Kirchen in den Stand setzen, selbständig und aus eigenen Mitteln ihre Bedürfnisse zu bestreiten. Auch ich gehöre einer Religionsgesellschaft an, die aus eigenen Mitteln ihre Bedürfnisse bestreitet. Was bei einer kleinen Religionsgesellschaft möglich ist, muß es auch bei den großen sein. Meine Fraktion wird davon absehen, bei den einzelnen Positionen zu erklären, daß sie dagegen stimmt, wird sich vielmehr begnügen, gegen das Kultusbudget im ganzen zu stimmen, da sie nach ihrem Standpunkt eine staatliche Dotation der Kirchen nicht als berechtigt ansehen kann.

Abg. Dr. Wildens: Ich will mich auf einige kurze Bemerkungen zu den Ausführungen des Abg. Wacker beschränken, da diese Ausführungen inhaltlich sehr eng zusammen zu fassen sind. Zu § 9 des Gesetzes von 1860 wurde dem Abg. Wacker seitens der Regierung bereits erwidert, daß dieser Gegenstand jedenfalls von sehr geringer praktischer Bedeutung sei, da in neun Jahren nur drei Fälle von Mißbilligkeitserklärungen zu verzeichnen seien. Man wird sich im übrigen den Grundsätzen, die der Abg. Wacker für die Ausübung dieses Rechts der Regierung aufgestellt hat, nicht ohne weiteres zu widersetzen brauchen, im Einzelfall wird aber wohl oft eine sehr erhebliche Meinungsverschiedenheit darüber herrschen, ob der betreffende Kleriker in wirklich einwandfreier Weise von einem politischen Rechte Gebrauch gemacht hat. Die andere vom Abg. Wacker berührte Frage betrifft das landesherrliche Patronatsrecht. Er hat gewünscht, daß hier bei der Stellenbesetzung das Dienstalter der Kandidaten berücksichtigt werde, und die Regierung hat erwidert, in der Praxis geschehe das auch schon.

Im übrigen hat der Abg. Wacker heute wieder Anlaß genommen, dem neuen Kultusminister sein Vertrauen auszusprechen. Auch wir haben keinen Anlaß, dem neuen Minister nicht Vertrauen entgegenzubringen. Aber wir wollen erst Thaten sehen. Aus der heutigen Erklärung des Ministers haben wir jedenfalls soviel entnommen, daß diese Thaten sich nicht ohne weiteres in der Richtung bewegen werden, die Herr Wacker gewünscht hat. Der Herr Minister hat eigentlich doch recht geringe Lust gezeigt, an die ihm zugemuthete Abänderung der sogenannten Kulturkampfgesetze heranzutreten. Er hat gemeint, die betreffenden Gesetze im allgemeinen verdienten nicht mehr den Namen Kulturkampfgesetze.

Ganz entschieden muß ich mich gegen eine Aufhebung des Altthatholikengesetzes aussprechen. Ich habe den Eindruck gehabt, daß die heutigen Ausführungen des Abg.

102.

Regierung  
Allgemeinheit  
das vierte  
regierende  
ist, da sie  
ern erhalte.  
298 gegen  
Mission unter  
von sechs  
500 Francs  
on zwei bis  
Mission  
Abstimmung  
ungser-

Kammer, die  
18 Jahre zu  
ihre Partei  
sozialistische  
Es sei nun  
zu nicht zu  
lichtung auf  
Abtrünnige Man-  
Die konse-  
Beschluss als  
zu fügen.  
Besetze keine  
e und repu-  
gerung eine  
eine tiefere  
hen Regimes  
hren werde.  
Beschluss, der  
noch dem  
es für sicher,

des Ver-  
im Jahre  
jahre. Zur  
1899 auf  
jahr brachte  
wanderern,  
onen auf  
die Zahl  
Jahre nur  
hat. Die-  
der letzten  
britische  
Ritterland  
betrug im  
ist zu be-  
nderungs-  
mehrt hat,  
irlandische  
beborgute  
n Sta-  
und etwa  
en. Unter  
entheil der  
1901 auf  
zendigung  
ung der  
Aus die-  
Jahre für  
ziehung-

März.  
schalls  
nerals  
utreffende  
Richtigstel-  
jen. Das  
in Vorstg  
Konstanti-  
die Quad  
welche in  
lust des  
Festungs-  
ije, einem  
d). Di-  
rstand des  
n, wurde  
verbannt.

Hug von denen auf dem letzten Landtag sich nicht wesentlich unterscheiden. Ich glaube, es liegt kein Grund vor, an die Aufhebung oder Abänderung dieses Gesetzes zu denken. Auch die Handhabung dieses Gesetzes kann auf katholischer Seite keinen Anlaß zu berechtigten Beschwerden geben.

Sehr gefreut hat mich die von dem jetzigen Minister seinem hochverdienten Vorgänger gezollte warme Anerkennung. Unter seiner Amtsführung haben wir das Dotationsgesetz, das Kirchensteuergesetz, das gegen unsere

Stimmen angenommene Missionsgesetz zu verzeichnen. Es liegt wahrlich kein Grund vor, von seiner Amtsführung als von einer Zeit des Harrens und Bangens zu reden, die jetzt vorbei sein müsse. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht bemerkt, daß beide Theile, Staat und Kirche, ein Hauptinteresse an der Handhabung eines vernünftigen modus vivendi haben. Wenn es aber ab und zu un vermeidlichen Kampfe kommt, dann sollte dieser Kampf unter allen Umständen maßvoll geführt werden.

Darauf wird die Sitzung um 1 Uhr abgebrochen.